



Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf vom 12.12.2019

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§1 Widmung

- 1) Die Stadt Deggendorf betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- 2) Sie dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

§2 Benutzerkreis

- 1) Jeder Person ist im Rahmen dieser Satzung die Benutzung der Stadtbibliothek gestattet.
- 2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.
- 3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3

Anmeldung

- 1) Jede Person meldet sich grundsätzlich persönlich an. Hierzu ist ein gültiger Lichtbildausweis mit Wohnsitznachweis vorzuweisen. Mit der Anmeldung gilt die Einwilligung zur bibliotheksbezogenen Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten als erteilt.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- 2) Nach der Anmeldung erhält die Person einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- 3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Medien

Medien im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, alle digitalen Medien und Datenträger.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage eines persönlich gültigen Benutzerausweises.
- 2) Nicht ausgeliehen werden können: neueste Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen, sowie Nachschlagewerke. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Bibliotheksleitung genehmigt werden.

Die Leihfristen betragen für:

Bücher, Sprachkurse, Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CD's, Bestseller	2 Wochen
DVD's, BluRay's	1 Woche

- 3) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- 5) Die Stadtbibliothek ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.
- 6) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 7) Jede Person ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert selbst zu verbuchen.

§ 6

Auswertiger Leihverkehr – Fernleihe

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswertigen Leihverkehr (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien

- 1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die entliehenen oder in den Räumen der Bibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und diese vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigung.
- 2) Jede Person hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.
- 4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutze des Urheberrechts sind zu beachten. Die entleihende Person ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung

- 1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die entleihende Person schadenersatzpflichtig. Bei minderjährigen Personen haftet der gesetzliche Vertreter.
- 2) Art und Höhe der Schadenersatzleistung richten sich nach dem Grad der Beschädigung. Die Festsetzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Bibliotheksleitung. Je nach Schadensumfang kann ein Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust von Fernleihmedien bestimmt die entleihende Bibliothek den Ersatzwert der Fernleihe. Diesen hat die entleihende Person zu tragen.

- 3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die im Ausweis eingetragene Person haftbar.
- 4) Mit der Verbuchung ist die entleihende Person bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

§ 9 Gebühren

Anfallende Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Deggendorf erhoben.

§ 10 Hausordnung

- 1) Die Leitung der Stadtbibliothek, sowie die von ihr beauftragten MitarbeiterInnen üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Jede Person hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
- 3) Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, ist jede Person verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen.
- 4) Rauchen, Essen, Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.
- 5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 11 Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek

- 1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Dienstleistern:
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleister.
- 2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber der benutzenden Person:
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einer benutzenden Person aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber der benutzenden Person:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- 4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Die benutzende Person verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechtes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

5) Benutzerhaftung:

Die benutzende Person verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte die Kosten für alle dadurch entstehenden Schäden zu übernehmen.

6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Deggendorf vom 28.08.1991 außer Kraft.

Deggendorf, 12.12.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister